

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 262/79

Beschluß

in der Entschädigungsache

Eheleute Izek und Rifka B. [REDACTED]
T. [REDACTED] (Israel), W. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, vom der Wahlen,
Zorn, Hankel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 12. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.

G r u n d s a t z

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 249 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.
Durch Bescheid und Urteil des Landgerichts wurden dem Klä-
ger ein Härteausgleich nach § 165 ZPO für die Zeit vom
1. Januar 1964 bis 30. November 1964 und vom 1. April 1966
bis 31. Dezember 1966 in Höhe von 75 DM je Monat und für
die Zeit vom 1. Dezember 1964 bis 31. März 1966 von monat-
lich 150 DM zuerkannt. Den weitergehenden Anspruch auf
Zahlung von 300 DM je Monat in der Zeit vom 1. Januar
1964 bis 31. Dezember 1966 lehnte das Berufungsgericht
ab. Es geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs (BVG 1964, 334 Nr. 21) davon aus, daß die
zugewilligte Leistung auch dann angemessen im Sinne des
§ 165 ZPO sein kann, wenn sie nicht ausreicht, den not-
wendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Es stellt hier-
zu fest, daß nach ihrem Vortrag den Klägern außer der ge-

66

- 3 -

währten Entschädigung für Freiheitschaden keine Ansprüche nach §§ 4, 64, 150 BFG zustünden. Ein weitergehender Härteausgleich würde zu einer Besserstellung der Kläger gegenüber anderen Verfolgungsgruppen führen. Deshalb seien die anerkannten Leistungen auch unter Berücksichtigung des Verfolgungsschicksals der Kläger angemessen. Diese Würdigung wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Graf

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)